

NDB-Artikel

Mysinger von *Frundeck* (auch: *Münsinger*, *Minsinger*), *Joachim* (Beiname *Dentatus*) Jurist und Humanist, * 13.8.1514 (oder 1517?) Stuttgart, † 3.5.1588 Großalsleben/Bode. (katholisch)

Genealogie

Die Fam. stammt aus d. Schweiz, vermutl. aus d. Dorf Münsingen b. Bern. Im 14. Jh. siedelte sie nach Schwaben über u. wurde dort v. Kg. Wenzel mit Schloß Frundeck/Neckar belehnt. – *V* → Joseph († 1560), Dr. iur., kaiserl. österr. Kanzler in Württemberg, *S* d. Johann Mysinger (1423-mind. 1502), Stadtphysikus in Ulm;

M Agnes Breuning († bald n. 1560);

Ur-Gr-Ov → Johannes IV. Naso († 1440), seit 1418 Bischof v. Chur (s. HBLs);

B Joseph, studierte 1533 gleichzeitig mit *M.* in Tübingen, Statthalter in Nürnberg, Johann u. Werner, beide in kaiserl. österr. Kriegsdiensten, Hieronymus, in kgl. span. Kriegsdiensten; *Verwandter* Heinrich (um 1397-um 1476), nach Studium in Padua Leibarzt d. Pfalzgf. Ludwig III. u. Friedrich I., Vf. v. med. Traktaten (s. Vf.-Lex. d. MA²);

- ♀ 1) Augsburg ? 1533 Barbara Kasten Keller († 1556), 2) 1557 Agnes (1535–1603), *T* d. Heinrich v. Oldershausen, braunschweig. Erbmarschall;

4 *S* (2 früh †), 3 *T* aus 2), u. a. → Sigmund Julius († 1597), braunschweig. Erbkämmerer, Dichter, seine lat. Gedichte 1602 in Helmstedt hrsg. v. Heinrich Meibom (d. Ä.), → Heinrich Albert (1564–1613, ♀ Catharina v. Krosigk), braunschweig. Erbkämmerer u. kursächs. Stiftshptm. in Quedlinburg;

E Joachim d. J. (1600–37), Dichter, mit ihm starb d. Fam. in männl. Linie aus.

Leben

M. studierte in den 30er Jahren des 16. Jh. Jurisprudenz in Dôle, Padua, wo vermutlich der damals bekannte Jurist Vigelius van Zuichem (van Aytta) sein Lehrer war, in Tübingen und zuletzt in Freiburg (Breisgau), wo er 1536 zum Dr. iuris utriusque promoviert wurde. Obwohl er hier nur kurze Zeit von Ulrich Zasius unterrichtet worden war, erklärte *M.* später, alle seine Rechtskenntnisse habe er von diesem berühmten „Humanistenjuristen“ erworben. 1543 erhielt *M.* in Freiburg einen Lehrstuhl für röm. und 1544 für kanonisches Recht. Wiederholt wurde er zum Dekan der juristischen Fakultät gewählt und war mehrere Jahre Rektor der Universität. Für den Oberrheinischen Kreis berief man ihn 1548 als Beisitzer an das Reichskammergericht nach Speyer. Acht

Jahre später übernahm er das Amt eines Hofkanzlers unter Hzg. Heinrich d. J. v. Braunschweig-Lüneburg. 1573 beendete er seine berufliche Laufbahn, war aber weiterhin als Privatgelehrter und politischer Berater tätig.

Durch seine neulat. Elegien, Hymnen u. Epigramme erwarb sich M. einen guten Ruf als „poeta“. Zu seinem literarischen Werk gehören nicht nur Lobeshymnen wie die „Neccharides“ (1553), ein Panegyricus auf Pfalzgraf Philipp, den habsburg. Statthalter in Württemberg, oder das Epos „Austriades“, in dem er die Geschichte der Habsburger und ihre Verdienste für das Reich verherrlicht, sondern auch Äußerungen zu aktuellen Themen mit zeitkritischem Gehalt. Sein mehrfach aufgelegtes „Bethbüchlein“ (Erstdr. 1566, verschollen), das auch unter dem lat. Titel „Enchiridion religiosum“ (1595) verbreitet war, bildet einen wichtigen Schritt in der Entwicklung der ev. Gebetsliteratur und dokumentiert durch die Kompilation ev. und kath. Quellen eine überkonfessionelle Haltung, die sich an humanistischen Idealen orientierte. Noch 1585 besorgte Heinrich Meibom (d. Ä.) eine Ausgabe v. M.s „Poemata“.

Der Schwerpunkt von M.s Schaffen liegt allerdings eindeutig auf dem Gebiete der Jurisprudenz. Er gehört zu jenen humanistisch gebildeten Juristen, die entscheidend an der Rezeption des röm.-kanonischen Rechts in Deutschland mitgewirkt haben. Neben einigen Lehrschriften zum röm. Recht war seine bedeutendste Leistung die Veröffentlichung von Arbeiten, in denen er Entscheidungen und Gutachten aus seiner reichskammergerichtlichen Tätigkeit verwertete. Dazu gehören seine „Responsa iuris“ und vor allem seine bis 1697 vielfach aufgelegten „Observationes“, deren Veröffentlichung wegen des am Reichskammergericht bestehenden Grundsatzes, Urteilsgründe seien nur für den internen Gerichtsgebrauch bestimmt, ein gewagter Schritt war. M. wurde daher beschuldigt, er habe seinen, ihn zur Geheimhaltung verpflichtenden Richtereid gebrochen. Dem hielt M. entgegen, er habe die wichtigsten Entscheidungen zunächst nur zu seiner eigenen Belehrung aufgezeichnet. Erst als ihn die Beisitzer des Reichskammergerichts wiederholt um Informationen aus dieser Sammlung gebeten hätten, habe er sich zu einer Veröffentlichung entschlossen. M.s Beispiel machte Schule und ermutigte weitere Juristen des Reichskammergerichts, gerichtsinterne Entscheidungsgründe zu publizieren, darunter auch Andreas Gail, der von M. nicht ohne Grund beschuldigt wurde, seine „Observationes“ plagiiert zu haben. Die zunehmende Verbreitung reichskammergerichtlicher Judikatur förderte deren praktische und wissenschaftliche Verwertung und damit zugleich die Weiterentwicklung des Gemeinen Rechts in Deutschland.

Erfolgreich wirkte M. auch als Kanzler des Hzgt. Braunschweig-Lüneburg in der Verwaltung, im Justizwesen und in der Gesetzgebung. Für das dortige Hofgericht, dessen Vorsitz er später führte, verfaßte er eine Ordnung, die zwar in wesentlichen Teilen der Reichskammergerichtsordnung von 1555 folgte, sich aber durchaus eigenständig den Bedürfnissen des Herzogtums anpaßte. Allerdings gelang es M. nicht, die Trennung von Justiz und Verwaltung gegen die absolutistischen Machtansprüche des Herzogs durchzusetzen. Im übrigen sind in seiner Amtszeit zahlreiche Reformgesetze wie z. B. die Kanzlei-, Halsgerichts-, Polizei-, Steuer-, Münz- und Kirchenordnung ergangen. M. begleitete schließlich nicht nur beratend die Prozesse des Herzogtums vor dem Reichskammergericht,

sondern versuchte auch als Mitglied der Reichskammergerichtsvisitation Justizreformen im Reich durchzusetzen. Sein Vorschlag, zur schnelleren Erledigung der Prozesse „mehr als ein Cammergericht Im Reich Teutscher Nation einzurichten“, hatte allerdings keinen Erfolg. – Die Idee zur Gründung einer Universität, an der Beamte und Geistliche für das welfische Territorium ausgebildet werden sollten, geht auf M. zurück. Die Durchführung dieses Planes, die Errichtung der Universität Helmstedt am 15.10.1576, wurde allerdings nach neuerer Ansicht nicht von M., sondern von anderen vollzogen.

Werke

u. a. Singulares Observationes Iudicij Imperialis Camerae [uti uocant] Centuriae quatuor ..., 1563;

Responsa iuris, sive consilia ..., 1573.

Literatur

ADB 23;

S. Schumann, J. M. v. F. (1514–88), 1983 (*W, L, P*);

W. Ludwig, J. M. u. d. Humanismus in Stuttgart, in: Zs. f. Württ. Landesgesch. 52, 1993, S. 91-136;

Kosch, Lit.-Lex.;

Killy;

HRG;

M. Stolleis, Juristen, 1995.

Autor

Wolfgang Sellert

Empfohlene Zitierweise

, „Mynsinger von Frundeck, Joachim“, in: Neue Deutsche Biographie 18 (1997), S. 671-673 [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/.html>

ADB-Artikel

Münsinger: *Joachim M.* von Frundeck (er selbst schrieb sich meist Münsinger, seltener Minsinger; die Form Mynsinger erscheint wol nur in seinen lateinisch geschriebenen Druckwerken), geboren zu Stuttgart am 13. August 1517, † 1588, stammte aus einem Adelsgeschlechte der Schweiz, das nach der Schlacht bei Sempach (1386) die Heimath verließ und nach Schwaben auswanderte, wo es vom Kaiser mit dem einst am Neckar gelegenen, jetzt verschwundenen Schlosse Frundeck belehnt wurde. Sein Vater, Joseph M., war im Dienste des Kaisers, während Herzog Ulrich des Landes vertrieben war (1519—34), württembergischer Kanzler († 1560); seine Mutter, Agnes Breuning, gab außer ihm noch 6 Söhnen und 7 Töchtern das Leben. In dem Umstande, daß Joachim bei der Geburt einen Zahn mit auf die Welt brachte, erblickte man ein Anzeichen künftigen Ruhmes, und auch er selbst legte sich davon gern den Beinamen Dentatus bei. Er genoß in Stuttgart den Unterricht des Humanisten Märklin (Alexander Marcaleon) und machte bald so bedeutende Fortschritte, daß er schon im 13. Jahre zur Fortsetzung seiner Studien nach Dole in Burgund geschickt wurde. Anfangs der Dichtkunst zugewandt, der er auch im späteren Leben nicht untreu wurde, widmete er sich bald mit ganzer Kraft der Rechtswissenschaft, zu deren Studium er sich am 5. Mai 1532 in Tübingen immatriculiren ließ. Bald darauf ging er nach Padua, wo er insbesondere den Unterricht des berühmten Rechtsgelehrten Ulrich Zwichem aufsuchte. Nach Schwaben zurückgekehrt verheirathete er sich mit der reichen Barbara Cellarius, verließ aber, wol durch die Rückkehr Herzog Ulrichs veranlaßt, die Heimath bald wieder und ließ sich am 28. October 1534 in Freiburg immatriculiren, wo er besonders mit Ulrich Zasius in näheren Verkehr trat, dessen Werke er später in Gemeinschaft mit Zasius' Sohne herausgab. Nach dem Tode dieses berühmten Juristen († Nov. 1535) übernahm M. die Professur der Institutionen und ward um dieselbe Zeit zum Doctor promovirt; 1543 las er auch über den Codex und das kanonische Recht. Sein selbstbewußtes, freies Auftreten, seine Thätigkeit in Proceßsachen u. a. verwickelten ihn in allerlei Streitigkeiten mit der Universität, welche ihm sogar zeitweise sein Lehramt entzog, bis er sich dazu verstand, seine Stellung als Rath des Abts von Murbach aufzugeben. Sein Ansehen als Jurist war so bedeutend, daß ihn der schwäbische Kreis 1541 zu der durch Justinian Mosers Tod erledigten Stelle eines Assessors beim Reichskammergerichte in Speier in Vorschlag brachte. Da man ihn aber der Hinneigung zum Protestantismus beschuldigte, so ward er zurückgewiesen. Nichtsdestoweniger ernannte ihn der Kaiser 1548 selbst zum Beisitzer für den oberrheinischen Kreis. M. blieb in dieser Stellung bis 1556, wo er einem Rufe Herzog Heinrichs des Jüngern zu Braunschweig und Lüneburg folgte, als Kanzler in seine Dienste zu treten. Hier nahm er an den von dem Herzoge begonnenen Reformen zumal im Gerichts- und Verwaltungswesen thätigen und erfolgreichen Antheil. So ist vor Allem die bereits im Nov. 1556 erschienene, 1559 und 1571 verbessert herausgegebene Hofgerichtsordnung im Wesentlichen sein Werk; ihr folgten andere auf das Steuerwesen und die Landesverwaltung bezügliche Verordnungen. Auch an der Durchsicht der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. zum Zweck der Anpassung derselben an die braunschweigischen Zustände war er vorzugsweise betheilig. Im Jahre

1563 wurde er vom Herzoge zur Visitation des Kammergerichts abgeordnet. Dasselbe erhob Einspruch gegen seine Zulassung, da er durch Veröffentlichung seiner observationes iudicii imp. cam. die „Heimlichkeit seiner Pflicht“ verletzt habe, jedoch ohne Erfolg. Zur Belohnung seiner vielfachen Verdienste ward M. 1565 von Herzog Heinrich mit dem Erbkämmereramte beliehen, auf das er schon früher die Anwartschaft erhalten hatte. Nach dem Tode dieses Fürsten behielt er auch unter dessen Sohne, dem Herzoge Julius, das Amt des Kanzlers bei. Als solcher war er besonders bei der sofort von Julius durchgeführten Kirchenreformation beschäftigt; er war ein einflußreiches Mitglied der zur allgemeinen Kirchenvisitation des Landes eingesetzten Commission und Mitarbeiter an der 1569 herausgegebenen Kirchenordnung. Auch für das Zustandekommen der Concordienformel, das Herzog Julius zeitweise auf das Lebhafteste betrieb, zeigte sich M. eifrig bestrebt; er pries in einem an J. Andreä gerichteten lateinischen Gedichte dieses Werk, von dem er sich völlige Einigung der verschiedenen Lutherischen Lehren versprach; gegen die Calvinisten verhielt er sich schroff ablehnend. Auch in der auswärtigen Politik war sein Rath von großer Bedeutung. — Im Anfange des Jahrs 1573 bat M. ihn vom Hofdienste und Kanzleramte zu entbinden, erklärte sich aber bereit als Rathgeber auch ferner noch seine Kräfte nach Gelegenheit dem Herzoge zu widmen. Als offenen Grund für dieses Gesuch gab er nur sein Alter an, das ihm jene Arbeit zu beschwerlich mache, aber er ließ durchblicken, daß noch andere Umstände hinzukamen, die ihm seine Stellung verleideten. Wir irren wohl nicht, wenn wir hierin den unheilvollen Einfluß der alchemistischen Abenteurer erkennen, die gerade in diesen Jahren das blinde Vertrauen des Herzogs sich zu erschwindeln und auch auf die Regierungshandlungen nicht unbedeutenden Einfluß sich zu verschaffen wußten. Es ist auch nicht zu bezweifeln, daß sie den Kanzler, der ihnen wol unbequem|sein mochte, bei dem Herzoge anzuschwärzen suchten; denn jener vertheidigte sich in einem ausführlichen Schreiben gegen die von Seiten „unruhiger Leute“ und seiner „Mißgönner“ bei dem Herzoge wider ihn vorgebrachten Verleumdungen. Der Fürst ging auf Münsinger's Vorschläge ein, entließ ihn zu Pfingsten als Kanzler, behielt sich aber vor, da er der Dienste des tüchtigen Mannes nicht ganz entrathen wollte, ihn als „Hofrichter und Rath von Haus aus“ aufs Neue zu bestallen. Diese Anstellung verzögerte sich einige Jahre; doch wurde M. auch in dieser Zwischenzeit mit Erledigung auswärtiger Angelegenheiten betraut. Er zog sich nach Helmstedt zurück, wo er den damals zum Erbkämmereramte gehörigen Burghof bezog. Hat eine Spannung zwischen dem Herzoge und dem Kanzler bestanden, so verschwand sie jedenfalls, nachdem das freche Treiben der Alchemisten am Hofe zu Wolfenbüttel 1575 ein jähes Ende gefunden hatte. Denn als Herzog Julius das in Gandersheim bestandene Paedagogium illustre in Helmstedt zu einer Universität erweitern wollte, ließ er M. bitten, das Vicerectorat und das Kanzleramt der neuen Hochschule zu übernehmen, zugleich auch mitunter juristische Vorlesungen an derselben zu halten. Ersteres lehnte M. ab; gelegentlich auf der Universität zu lesen erklärte er sich bereit, aber er wollte zu nichts verpflichtet sein. Bei der feierlichen Eröffnung der Hochschule übergab er als Vertreter des Kaisers dem zum Rector ernannten Herzoge Heinrich Julius den Purpur, den Scepter und die kaiserlichen Privilegien. In derselben Zeit trat er als „Vicehofrichter und Rath von Haus aus“ wieder förmlich in die Dienste des Herzogs; daneben übernahm er auch als Vicekanzler der Universität gewisse Verpflichtungen, wie Abhaltung der

Promotionen u. s. w. Obwohl der Herzog zur Hebung seiner Lieblingsschöpfung sehr gern gesehen hätte, daß M. an ihr Vorlesungen eröffnete, so hat er diesen Wunsch dennoch nicht erfüllt, da er sich durch Alter, lange Entfernung vom Lehrstuhle u. s. w. dazu unfähig fühlte. Doch ist er im Spruchcollegium sehr thätig gewesen, und hat auch sonst, so viel er konnte, zur Förderung der Anstalt beigetragen. Die folgenden Jahre verlebte M. meist in stiller Zurückgezogenheit und emsiger wissenschaftlicher Thätigkeit. Er arbeitete seine schon früher herausgegebenen juristischen Werke, wie auf Anregung Arnolds von Reyger die Scholien zu den Institutionen, nicht unwesentlich um; ferner ertheilte er nach verschiedenen Seiten juristischen Beirath; auch die Verwaltung seiner eigenen Angelegenheiten nahm ihn vielfach in Anspruch, da er nicht unbedeutenden Güterbesitz mit der Zeit erworben hatte. Außer den mit dem Erbkämmereramte verknüpften Gütern besaß er vom Kaiser seit 1571 die Burgtorfischen Reichslehen im Hildesheimischen; vom Domcapitel zu Magdeburg hatte er Stadt und Amt Möckern zu Lehen erhalten. Er starb am 3. Mai 1588 auf seinem Pfandschlosse Groß-Alsleben an der Bode; seine Leiche ist in Helmstedt feierlich beigesetzt worden. — M. war zweimal verheirathet. Seine erste Frau starb nach kinderloser Ehe am 29. November 1556. Er verheirathete sich schon im folgenden Jahre aufs Neue mit Agnes von Oldershausen, der Tochter des braunschweigischen Erbmarschalls Heinrich von Oldershausen. Er hinterließ zwei Söhne: Heinrich Albrecht und Sigmund Julius. Der letztere trat 1591 in braunschweigische Kriegsdienste und ist 1596 kinderlos verstorben. Der Erstere, welcher 1607 als Stiftpfandherr zu Quedlinburg verschied, hinterließ einen Sohn, mit dessen Tode um 1640 das Geschlecht Münsingers im Mannsstamme erlosch. Seine drei Töchter sind an Angehörige der Familien von Mahrenholz, von Stammer und von Steinberg vermählt worden. Münsingers wissenschaftliche Bedeutung liegt vornehmlich auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft, auf welchem er eine hervorragende Stellung einnimmt. Sein erstes Werk sind die Scholien zu den Institutionen, die aus seinen Vorlesungen entstanden und seit 1544 in zahlreichen Ausgaben erschienen sind. Noch wichtiger sind seine „*observationes iudicii imperialis camerae*“, die zuerst 1563 herausgegeben wurden. Er machte mit diesem Werke den ersten erfolgreichen Versuch durch Vorführung der kammergerichtlichen Urtheile der Praxis eine sichere Grundlage zu bieten. Daß dieser Zweck erreicht ward, beweisen die zahlreichen Auflagen des Werkes, das große Ansehen, das es überall genoß. „M. gilt mit Recht für den Begründer der cameralistischen Jurisprudenz“ (Stintzing). — Auch in der Dichtkunst ist er mit einer Anzahl von lateinischen Gedichten hervorgetreten, die noch bei seinen Lebzeiten (1585) von Heinrich Meibom, welcher auch die Gedichte von Münsinger's jüngerem Sohne 1602 veröffentlichte und einen Panegyricus auf M. verfaßte, gesammelt und herausgegeben sind. Das umfangreichste derselben ist ein Lobgedicht auf das Haus Oesterreich (*Austriados libri duo*), von welchem er die Vernichtung des türkischen Reichs und die Wiedereroberung Jerusalems erhoffte. Andere behandeln persönliche Erlebnisse, wie das *Naufragium Venetum* die auf dem Meere bei Venedig bestandene Lebensgefahr, oder patriotische Fragen, wie die *Exhortatio ad bellum contra Turcas* u. s. w. Zuletzt rührt von ihm auch noch ein Gebetbuch her, dessen erste Ausgabe bislang noch nicht festgestellt werden können.

Literatur

Vgl. insbesondere über die Bedeutung Münsingers als Rechtsgelehrten Stintzings Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I S. 485—95, der auch manche Angaben über Münsinger's Leben entnommen; sonst Meibom's Panegyricus; Dan. Hoffmans Leichpredigt; Juglers Beiträge II, 1 ff.; Du Roi, in Hagemann's u. Günthers Archiv II, 97 ff. und die dort angeführten Schriften.

Autor

P. Zimmermann.

Empfohlene Zitierweise

, „Mynsinger von Frundeck, Joachim“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1886), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/>.html

02. Februar 2024

© Historische Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften
